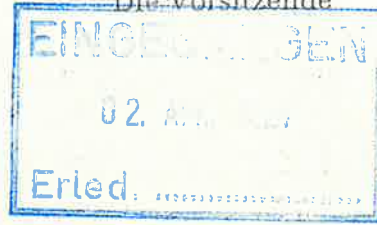




75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende



Herrn
Marc Breckwoldt
Lademannbogen 10
22339 Hamburg

Berlin, 22. März 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
8. November 2022; Pet 3-20-08-6120-
013517
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Breckwoldt,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
21. März 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/10635), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 3-20-08-6120-013517

22339 Hamburg

Umsatzsteuer

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Senkung der Umsatzsteuer auf Friseurdienstleistungen von 19 auf 7 Prozent gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die deutsche Friseurbranche in einer existenziellen Krise befinde, aus der sie sich nicht aus eigener Kraft befreien könne. Nach Angaben des Petenten erhöhten sich Ende letzten Jahres die Personalkosten für die 240.000 in der Friseurbranche tätigen Menschen um ca. 15 Prozent. Hinzu komme, dass massive Steigerungen der Miet- und Stromkosten zu verzeichnen seien. Durch zu hohe Steuerabgaben nähmen Kundinnen und Kunden bevorzugt Schwarzarbeit-Alternativen in Anspruch. Außerdem müssten durch die sogenannte „Kleinstunternehmer-Regelung“ 30.000 der etwas mehr als 80.000 Friseursalons gar keine Steuer abführen. Ein fairer Wettbewerb sei nicht mehr gewährleistet. Die Belastungen hätten auch Auswirkungen auf die Fähigkeit, qualifiziertes Personal auszubilden. Nur noch 20 Prozent der Friseursalons hätten dafür die finanziellen Kapazitäten. All dies behindere die faire Entlohnung der Beschäftigten und führe zum Verlust einer persönlichen, kreativen Dienstleistung und beruflicher Perspektiven junger Menschen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss nimmt die aufgezeigten Schwierigkeiten in der Friseurbranche mit Besorgnis auf. Faire Entlohnung ist eine soziale Notwendigkeit und eine solide Ausbildung essenziell für die Qualitätssicherung dieses traditionsreichen und kreativen Handwerks.



noch Pet 3-20-08-6120-013517

Der Ausschuss teilt die Wahrnehmung des Petenten in Bezug auf eine mögliche Wettbewerbsverzerrung durch die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz - UStG). Es wurde in der Vergangenheit auch durch Vertreter anderer Branchen darauf hingewiesen, dass eine wachsende Anzahl von Betrieben die mit den Grenzwerten des § 19 UStG einhergehende Nichterhebung der Umsatzsteuer zur unmittelbaren Preisgestaltung nutze. Die Regelung ordnet an, dass von inländischen Unternehmen oder von Unternehmen, die in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind, keine Umsatzsteuer erhoben wird, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und 50.000 Euro im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Sie stellt eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Ausnahmeregelung dar. Mit ihr wird den Schwierigkeiten der Besteuerung von Kleinunternehmen mit Blick auf deren Tätigkeiten und Struktur Rechnung getragen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es nicht, die wirtschaftliche Existenz der von Unternehmen zu gewährleisten oder den Wettbewerb bestimmter Branchen zu gestalten. Bei ihrer Anwendung ist daher auch kein Vorsteuerabzug aus den bezogenen Eingangsleistungen möglich. Um die angesprochene Wettbewerbsproblematik nicht weiter zu verschärfen, wurde - wie angesichts der starken Inflation vielfach gefordert - im Übrigen von einer Anhebung des Grenzwertes in § 19 UStG abgesehen.

Der Petitionsausschuss betont außerdem, dass die wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Steuerhinterziehung hohe Priorität haben. Den Verantwortlichen ist bewusst, dass die daraus resultierenden Beitragsausfälle in der Sozialversicherung, Steuerausfälle sowie die Schädigung von rechtstreuen Unternehmen und Beschäftigten verhindert werden müssen. Daher trägt insbesondere die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Prüf- und Ermittlungstätigkeit, beispielsweise durch anlassbezogene und verdachtsunabhängige Prüfungen auf der Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, entscheidend zur Sicherung der Sozialsysteme und Staatseinnahmen bei und sichert den freien Arbeitsmarkt. Dabei ist die Vorgehensweise risikoorientiert und konzentriert sich auf die Prüfung in besonders von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Mindestlohnverstößen betroffenen Branchen. In diesem Zusammenhang hat die FKS beispielsweise am 5. April 2022 eine bundesweite Schwerpunktprüfung mit erhöhtem Personaleinsatz im Friseurhandwerk durchgeführt.



noch Pet 3-20-08-6120-013517

Ergänzend zur Arbeit des FKS haben das BMF, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften der betroffenen Wirtschaftszweige Bündnisse gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung geschlossen. Mit der Beteiligung des Zentralverbandes des Deutschen Friseurhandwerks (ZV) wurde 2016 das Bündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Friseurhandwerk geschaffen und erhöhte in enger Zusammenarbeit mit dem FKS die Anzahl der Kontrollen und die Sanktionseffizienz. Nach Angaben des ZV wurden im Jahr 2022 knapp 4.000 Kontrollen durchgeführt, mehr als die doppelte Anzahl des Vorjahres. Außerdem seien 2022 knapp 1.000 Strafverfahren wegen Beitragsvorenthaltung und Leistungsmissbrauch abgeschlossen und Geldbußen in Höhe von 425.160 Euro verhängt worden. Insgesamt wird durch diese Maßnahmen der Druck auf unberechtigt geführte Friseursalons aufrechterhalten und die Fairness des Wettbewerbs gestärkt.

In Bezug auf die gestiegenen Energiekosten macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass für die Abmilderung der finanziellen Auswirkungen die Bundesregierung mit einer Reihe von breit angelegten und sozial ausgewogenen Entlastungspaketen reagierte. Unter anderem wurde die EEG-Umlage vollständig abgeschafft. Hinzu kommen Gas- und Strompreisbremse, welche u.a. folgendes vorsehen: Die Strompreisbremse gilt für alle Stromkundinnen und Stromkunden seit Januar 2023. Die Entlastungsbeträge für Januar und Februar wurden von den Stromversorgern im März 2023 mit ausgezahlt. Die Gas- und Wärmepreisbremse startete im März 2023 und umfasst ebenfalls rückwirkend die Monate Januar und Februar. Für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden Gasverbrauch im Jahr sowie für Vereine beträgt der Gaspreispreisdeckel 12 Cent pro Kilowattstunde. Für Fernwärme beträgt der gedeckelte Preis 9,5 Cent je Kilowattstunde. Dieser gedeckelte, niedrigere Preis gilt für ein Kontingent von 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs. Eine Strompreisbremse soll dazu beitragen, dass die Stromkosten insgesamt sinken. Der Strompreis wird für private Verbraucher sowie kleine Unternehmen bei 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des historischen Verbrauchs - in der Regel gemessen am Vorjahr. Durch diese und andere Maßnahmen ist eine finanzielle Entlastung für alle Bürgerinnen und Bürger und auch für das Friseurhandwerk zu erwarten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Ausschuss die Eingabe im Ergebnis nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.